

1. Gegenstand und Zweck der Veranstaltung

1.1. Die Veranstaltung „Rhein in Flammen“ ist das Koblenzer Landprogramm zum jährlich am zweiten Samstag im August stattfindenden Feuerwerk "Rhein in Flammen". Das Veranstaltungsgelände umfasst verschiedene Bereiche entlang der Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers im Bereich zwischen den Schlossstufen und dem Deutschen Eck sowie entlang der Promenade des Peter-Altmeier-Ufers zwischen der Balduinbrücke und dem Deutschen Eck. Die Koblenz-Touristik GmbH legt die Veranstaltungstage, -zeiten, -motto und Art und Anzahl der Plätze für Stände, Bühnen, Aktionsflächen oder Fahrgeschäfte jeweils für das Folgejahr fest, um ein besonders attraktives, abwechslungsreiches, vielseitiges, ausgewogenes und anspruchsvolles Programm für einheimische und auswärtige Besucher aller Altersgruppen zu gewährleisten.

1.2. Die Koblenz-Touristik GmbH betreibt die in Abs. 1 genannte Veranstaltung als öffentliche Einrichtung.

2. Zulassung

2.1. Die Teilnahme der Leistungs- und Warenanbieter an der in § 1 genannten Veranstaltung ist von der vorherigen Zulassung durch die Koblenz-Touristik GmbH abhängig. Zum Bewerberkreis gehören insbesondere regionale und überregionale gastronomische Unternehmer, Süßwarenverkäufer, Betreiber von Fahrgeschäften sowie Unternehmer aus den Bereichen der Konzert- und der Veranstaltungswirtschaft.

2.2. Die Zulassung erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag. Sie ist nicht übertragbar.

3. Anträge auf Zulassung

3.1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis zum Auslaufen des Bewerbungsverfahrens an die Koblenz-Touristik GmbH - Veranstaltungsleitung - zu stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt per automatisierter E-Mail. Die Beweislast für einen rechtzeitigen Eingang obliegt dem Bewerber. Eine Bewerbung für mehrere Jahre ist unzulässig. Eine Bearbeitung der Bewerbungen erfolgt erst nach Auslaufen der Bewerbungsfrist. Von Anfragen vor Ende der Bewerbungsfrist ist abzusehen.

3.2. Der Antrag hat unter Verwendung des vom Veranstalter vorgegebenen Bewerbungsformulars zu erfolgen, welches unter folgendem Link auszufüllen ist:

<https://www.koblenz-touristik.de/geschaeftsfelder/event/kirmesbereich-bei-rhein-in-flammen-koblenz>

3.3. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
- b) eine detaillierte Beschreibung des Betriebs/Geschäftes und des Waren- oder Leistungsangebotes,

c) den Flächenbedarf des Geschäftes/Standes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich der erforderlichen oder zusätzlich gewünschten Betriebseinrichtungen (z.B. Tische, Schirme) sowie Gewichte einschließlich der Lastverteilung bei Fahrgeschäften,

d) die Bedarfsanforderungen an Strom, Wasser und Abwasser,

e) aktuelle und aussagekräftige Fotos der Betriebsstätte/des Sortiments,

3.4. Die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur Prüfung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit) kann gefordert werden.

4. Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

4.1. Ziel der Bewerberauswahl ist es, entsprechend dem Veranstaltungszweck

a) die Attraktivität der Veranstaltung und ein hohes Qualitätsniveau zu sichern und b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Leistungs- und Warenangebot entsprechend dem Motto der Veranstaltung zu erhalten.

Die Koblenz-Touristik GmbH - Veranstaltungsleitung - ist berechtigt, aktiv spartenweise oder einzeln, z. B. anlässlich anderer Veranstaltungen, auf geeignete Betriebe und Personen zuzugehen, um sie für eine Teilnahme am Zulassungsverfahren zu gewinnen. Für den Bereich der gastronomischen Stände in den Bereichen A und B + Peter-Altmeier-Ufer sowie für den Bereich der Schausteller gilt dies für Einzelansprachen im laufenden Bewerbungsverfahren nur bis einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist sowie nach Ablauf der Bewerbungsfrist für den Fall, dass in der jeweiligen Sparte weniger diesen Richtlinien entsprechende Bewerbungen eingegangen sind, als Standplätze vorhanden sind.

4.2. Die Auswahl der Bewerber richtet sich daher nach

a) dem Leistungs- bzw. Warenangebot,

b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,

c) dem zur Verfügung stehenden Platz und

d) den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 5

4.3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn

a) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 5 nicht entspricht,

b) der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen einschlägige gesetzliche

Bestimmungen, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien, gegen vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder wiederholt gegen Anordnungen der Veranstaltungsaufsicht verstoßen hat oder wenn der Bewerber aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist oder

c) der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht.

4.4. Bei Zulassung hat der Unternehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie alle erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und eine gültige

Reisegewerbekarte nachzuweisen, bei fliegenden Bauten müssen gültige Baupapiere vorhanden sein. Die Versicherungsunterlagen sowie die erforderlichen Erlaubnisse und Baubücher sind bei der Platzabnahme bereit zu halten.

5. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

5.1. Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität der Veranstaltung legt die Koblenz-Touristik GmbH unter Berücksichtigung des Zwecks der Veranstaltung und ihres Mottos sowie der Größe der jeweiligen Veranstaltungsteilflächen (vgl. Anlage 2) Art und Anzahl der Plätze für Stände, Bühnen, Aktionsflächen oder Fahrgeschäfte fest.

5.2. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für gastronomische Betreiber der jeweiligen Art vorhanden sind, werden bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität - unter Berücksichtigung des Mottos - vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich bereits bei früheren Veranstaltungen bewährt haben; ansonsten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

5.3. Von Ständen und Fahrgeschäften auf dem Busparkplatz am Peter-Altmeier-Ufer darf keine übermäßige punktuelle Belastung auf die Wassertransportleitung DN 500 der EVM ausgehen. Soweit die EVM diese Leitung während der Dauer der Veranstaltung nicht abstellt, ist bei der Auswahl der Bewerber zusätzlich zu berücksichtigen, dass über der Wasserleitung in einer Trassenbreite von links und rechts 2,50 m neben der Rohrachse (Trassenbereich) keine Aufbauten erfolgen dürfen, deren Standsicherheit bei einem Rohrbruch/Wasserverlust gefährdet wäre, und dass bei einer Überbauung im Trassenbereich deren Abbau unverzüglich und in einem Zeitrahmen von maximal einer Stunde sichergestellt sein muss.

5.4. Bei der Bewertung von Fahrgeschäften werden die nachfolgend aufgestellten Kriterien durch die Veranstalterin gewichtet:
Beschaffenheit (Zustand, Qualität), Gestaltung / Dekoration, Beleuchtung, Behindertenfreundlichkeit / Zugänglichkeit, Behindertenfreundlichkeit / Mitfahren, Innovation / Alleinstellungsmerkmal, Zielgruppenausrichtung entsprechend dem Motto bzw. der Gesamtkonzeption der Veranstaltung, Gesamteindruck / Ausstattung

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für Fahrgeschäfte der jeweiligen Art vorhanden sind, werden bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität - unter Berücksichtigung des Mottos - vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich bereits bei früheren Veranstaltungen bewährt haben; ansonsten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

6. Zuweisung und Benutzung der Standplätze

6.1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH.

6.2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eine bestimmte Größe des Platzes.

6.3. Wechsel, Tausch, Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Koblenz-Touristik GmbH zulässig.

Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Koblenz-Touristik GmbH.

6.4. Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Koblenz-Touristik GmbH ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.

6.5. Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Stände für andere als die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.

6.6. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren sind nur von den zugewiesenen Verkaufs-/Standplätzen ausgestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Zulassung der Koblenz-Touristik GmbH.

6.7. Den Auf- und Abbau der Stände und Geschäfte regelt die Koblenz-Touristik GmbH. Ein vorzeitiger Auf- oder Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Koblenz-Touristik GmbH.

6.8. Das Auffahren mit Kraftfahrzeugen auf das Veranstaltungsgelände vor Platzeinteilung ist nicht erlaubt. Die Auffahrt zu den jeweils zugewiesenen Plätzen darf nur nach Zustimmung Koblenz-Touristik GmbH erfolgen. Hierzu ist eine Durchfahrtsgenehmigung bei der Koblenz-Touristik GmbH zu beantragen.

7. Entgelt

7.1. Für die Teilnahme an der Veranstaltung "Rhein in Flammen Koblenz" erhebt die Koblenz-Touristik GmbH Entgelte nach der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

7.2. Entgeltschuldner ist derjenige, der zugelassen wurde.

7.3. Das Entgelt entsteht mit Zulassung zu "Rhein in Flammen Koblenz". Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung an die Koblenz-Touristik GmbH zu entrichten.

7.4. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Ein entrichtetes Entgelt wird anteilmäßig erstattet, wenn die Koblenz-Touristik GmbH den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten aus Gründen kündigt, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.

7.5. Das Entgelt beinhaltet keine Kosten für Strom, Trinkwasser und Abwasser. Die elektrischen Anschlüsse und die Wasseranschlüsse müssen bei den von der Koblenz-Touristik vorgegebenen Fachfirmen auf eigene Kosten beantragt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 10.11.2025 in Kraft.